

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1985

**über die Gewährung eines Finanzbeitrags zur Durchführung des Grenzinfrastukturvorbans
Dromad, Carrickarnon (Irland)**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(85/527/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3620/84 des Rates
vom 19. Dezember 1984 über eine Sonderaktion auf dem
Gebiet der Verkehrsinfrastruktur⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die irische Regierung hat der Kommission den Antrag auf
einen Finanzbeitrag zu den Kosten des Grenzinfrastuktur-
vorhabens Dromad, Carrickarnon (Irland) vorgelegt.

Bei der Vergabe eines Finanzbeitrags zu Vorhaben, die den
Grenzübergang erleichtern, hat sich die Kommission haupt-
sächlich an den Zielen der Richtlinie 83/643/EWG des
Rates vom 1. Dezember 1983 zur Erleichterung der Kontrol-
len und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen
den Mitgliedstaaten⁽²⁾ orientiert und erklärt, sie verfolge das
Ziel, die Verkehrsflüssigkeit an den Grenzen zu verbessern
und die Wartezeiten an den Grenzen zu verkürzen.

Der mit der Entscheidung 78/174/EWG vom 20. Februar
1978⁽³⁾ eingesetzte Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur
wurde konsultiert –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Finanzierung der Arbeiten zur Durchführung des Grenz-
infrastrukturvorbans Dromad, Carrickarnon (Irland)
wird ein Beitrag von höchstens 180 000 ECU gewährt.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Vorhaben hat folgende Merk-
male:

1. *Lage:*

Carrickarnon, Nationalstraße 1, Grenze zwischen Irland
und Nordirland.

2. *Beschreibung:*

Anlage eines zusätzlichen Parkplatzes und Straßenver-
breiterung an der Zollstelle.

3. *Voraussichtlicher Zeitplan für die Durchführung:*

1985 bis 1986.

4. *Geschätzte Gesamtkosten des Vorhabens in Landes-
währung:*

500 000 £ (Irl.).

Artikel 3

Die Modalitäten für Finanzierung, Durchführung und Kon-
trolle sind im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführt.

Artikel 4

Die zuständigen Stellen für die Anwendung dieser Entschei-
dung sind

- für die Kommission der Leiter der Abteilung „Planung
und Ausbau der Infrastruktur“ in der Generaldirektion
Verkehr,
- für Irland das Umweltministerium.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 8. Oktober 1985

Für die Kommission
Stanley CLINTON DAVIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 21. 12. 1984, S. 58.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 359 vom 22. 12. 1983, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 16.

ANHANG

**Bedingungen für die Gewährung eines Finanzbeitrags zur Durchführung des Grenzinfrastukturvorgabens
Dromad, Carrickarnon (Irland)****1. Finanzierung****1.1. Der Finanzierungsplan sieht wie folgt aus:**

Erste Zahlung: die Kommission genehmigt die Zahlung eines Vorschusses von nicht mehr als 40 % des geplanten Höchstbetrags des in Artikel 1 dieser Entscheidung angegebenen Finanzbeitrags.

Zweite Zahlung: nach Eingang des Nachweises, daß die Arbeiten abgeschlossen sind, zahlt die Kommission den noch verbleibenden Betrag oder ordnet die Zahlung dieses Betrages an.

1.2. Vor der Durchführung jeder Zahlung prüft die Kommission, ob die Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge ⁽¹⁾ und die Richtlinie 72/277/EWG des Rates vom 26. Juli 1972 über die Einzelheiten und Bedingungen für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽²⁾ angewendet worden sind.**2. Rechnungsführung**

Die zuständigen Stellen haben die Rechnungsführung und alle sonstigen Unterlagen, die für die Kontrolle der Ausgaben für das Vorhaben nötig sind, aufzubewahren. Die Kommission behält sich das Recht vor, während der Arbeiten die Vorlage von Belegen zu verlangen und an Ort und Stelle Inspektionen vorzunehmen. Die Unterlagen der Rechnungsführung für das Vorhaben sind mindestens 4 Jahre lang nach Abschluß der Arbeiten aufzubewahren.

3. Bestätigung der Zahlungen und Kontrolle der Arbeiten

Für jede Zahlung haben die zuständigen Behörden der Kommission

- einen Bericht über den Fortschritt der Bauarbeiten, der von demjenigen zu unterzeichnen ist, der gegenüber den Behörden des betreffenden Staates für das Vorhaben offiziell verantwortlich ist, und
- eine beglaubigte Übersicht über die geleisteten Zahlungen zu übermitteln.

Für alle Zahlungen, welche die Kommission aufgrund dieser Entscheidung leistet, ist ihr eine Empfangsbestätigung zu geben.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Die zuständigen Behörden sind gehalten, öffentlich den Finanzbeitrag der Gemeinschaft durch Hinweistafeln an der Baustelle bekanntzumachen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 176 vom 3. 8. 1972, S. 12.